



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ARZ 587/22

vom

14. März 2023

in dem Gerichtsstandsbestimmungsverfahren

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 2023 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß und die Richterinnen Dr. Marx und Dr. Rombach

beschlossen:

Die Sache wird an das Landgericht Baden-Baden zurückgegeben.

Gründe:

1 Das Verfahren betrifft die Bestimmung des zuständigen Gerichts für eine
abgetrennte isolierte Drittwiderklage.

2 I. Der hiesige Kläger, der im Bezirk des Landgerichts Baden-Baden
wohnt, wird vor diesem aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen. Er hat ge-
gen die hiesigen Beklagten, die ihren Sitz in Potsdam haben, isolierte Drittwider-
klage erhoben, mit der er Freistellung von der Bürgenhaftung wegen Pflichtver-
letzungen bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen der Darlehensschuldnerin
begehrt.

3 Das Landgericht Baden-Baden hat die isolierte Drittwiderklage abgetrennt
und den Rechtsstreit auf Antrag des hiesigen Klägers insoweit an das Landge-
richt Potsdam verwiesen. Dieses hat die Übernahme des Verfahrens abgelehnt
und an das Landgericht Baden-Baden zurückverwiesen. Dieses hat die Über-
nahme des Verfahrens ebenfalls abgelehnt und eine Bestimmung des Gerichts-
stands durch das Oberlandesgericht Karlsruhe veranlasst.

4 Der Kläger hat die isolierte Drittwiderklage in der Folgezeit durch Schrift-
satz an das Landgericht Baden-Baden zurückgenommen.

5 Das Oberlandesgericht hat das Verfahren dem Bundesgerichtshof vorge-
legt.

6 II. Die Vorlage ist zulässig.

7 Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 ZPO hat ein Oberlandesgericht, wenn es im Rah-
men eines Gerichtsstandbestimmungsverfahrens nach § 36 Abs. 2 ZPO in einer
Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des
Bundesgerichtshofs abweichen will, die Sache dem Bundesgerichtshof vorzule-
gen.

8 Diese Voraussetzungen sind im Streitfall gegeben.

9 1. Ein negativer Kompetenzkonflikt im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 6
ZPO liegt vor.

10 Das Landgericht Baden-Baden hat sich durch unanfechtbaren Beschluss
(§ 281 Abs. 2 Satz 1 ZPO) für unzuständig erklärt. Das Landgericht Potsdam hat
ebenfalls durch einen solchen Beschluss seine Zuständigkeit verneint.

11 2. Da die Landgerichte zu unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezir-
ken gehören, ist der Bundesgerichtshof das nächsthöhere gemeinschaftliche Ge-
richt und das vorliegende Gericht nach § 36 Abs. 2 ZPO zur Entscheidung beru-
fen.

12 3. Eine Divergenz im Sinne von § 36 Abs. 3 ZPO liegt vor.

13 Das vorliegende Gericht sieht aufgrund der Klagerücknahme die Voraus-
setzungen einer Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO als nicht
mehr gegeben an. Mit dieser Auffassung würde es von einem Beschluss des
Oberlandesgerichts Brandenburg (Beschluss vom 9. August 2000 - 1 AR 46/00,
BeckRS 2000, 7460) abweichen. Dieses hat entschieden, eine Klagerücknahme
stehe einer Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO jedenfalls
dann nicht entgegen, wenn der Beschluss nach § 269 Abs. 3 ZPO noch aus-
stehe.

14 III. Die Voraussetzungen für eine Bestimmung des zuständigen Ge-
richts nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO sind nicht mehr gegeben.

15 1. Wie das vorliegende Gericht zutreffend dargelegt hat, kommt eine
Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO nicht mehr in Betracht,
wenn die Klage vollständig zurückgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn
noch eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO zu treffen ist.

16 a) Eine Gerichtsstandbestimmung ist grundsätzlich nur zulässig, so-
lange noch gerichtliche Entscheidungen durch das in der Hauptsache zuständige
Gericht zu treffen sind.

17 An dieser Voraussetzung fehlt es etwa, wenn lediglich noch ein bereits erlassener Vollstreckungsbescheid zuzustellen ist; die Zustellung hat unabhängig von der Zuständigkeit in der Hauptsache durch dasjenige Gericht zu erfolgen, das den Bescheid erlassen hat (BAG, Beschluss vom 2. August 1982 - 5 AR 146/82, NJW 1983, 472). Anders liegt es im Falle einer einseitigen Erledigungserklärung; über deren Zulässigkeit und Begründetheit hat das in der Hauptsache zuständige Gericht zu entscheiden (vgl. BayObLG, Beschluss vom 31. Januar 1996 - 1Z AR 5/96, BayObLGZ 1996, 14)

18 b) Die nach einer vollständigen Rücknahme der Klage zu treffende Kostenentscheidung gemäß § 269 Abs. 3 ZPO ist grundsätzlich durch dasjenige Gericht zu treffen, bei dem die Hauptsache im Zeitpunkt der Klagerücknahme anhängig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gericht zur Entscheidung über die zurückgenommene Klage zuständig war.

19 aa) Die Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO richtet sich in der Regel allein nach formellen Kriterien. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen ist nicht an die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Hauptsache geknüpft. So ist auch die Entscheidung über die Kosten einer beim Berufungsgericht eingelegten und vor Abgabe zurückgenommenen Nichtzulassungsbeschwerde nicht von dem für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Bundesgerichtshof zu treffen, sondern von dem Gericht, bei dem das Rechtsmittel eingelegt wurde und bei Rücknahme noch anhängig war (BGH, Beschluss vom 15. März 2022 - X ZR 16/22, NJW-RR 2022, 648).

20 bb) Für den Fall, dass der Kläger eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO anstrebt, gilt nichts anderes.

21 Für die Ausübung des billigen Ermessens kann zwar von Bedeutung sein, ob die Klage zu einem früheren Zeitpunkt zulässig und begründet war. Dennoch geht es nicht um eine verbindliche Entscheidung dieser Frage, sondern um eine an Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit orientierte Entscheidung

über die Kosten, wie sie nach § 91a ZPO auch nach einer beiderseitigen Erledigungserklärung zu treffen ist.

22 Eine Kostenentscheidung gemäß § 91a ZPO ist durch dasjenige Gericht zu treffen, bei dem die Sache im Zeitpunkt der Erledigungserklärung anhängig ist (BGH, Beschluss vom 18. März 2010 - I ZB 37/09, GRUR 2010, 1037 Rn. 9 - Unzuständigkeitsrüge; BVerwG, Beschluss vom 8. April 2016 - 1 WDS-VR 11.15, juris Rn. 16; BAG, Beschluss vom 16. August 2016 - 9 AS 4/16, NJW 2016, 3469 Rn. 12). Für eine Entscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO kann nichts anderes gelten.

23 cc) Dass für eine Kostenentscheidung nach Rücknahme eines Mahnantrags etwas anderes gilt, spricht nicht gegen, sondern für das oben aufgezeigte Ergebnis.

24 Wenn nach Rücknahme eines Mahnantrags eine Kostenentscheidung entsprechend § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO in Betracht kommt, ist das Verfahren an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht abzugeben. Grund hierfür ist, dass das Mahnverfahren für eine solche Entscheidung weder bestimmt noch geeignet ist (BGH, Beschluss vom 28. Oktober 2004 - III ZB 43/04, NJW 2005, 512).

25 Nach einer Klagerücknahme liegt eine andere Ausgangslage vor. In dieser Konstellation war schon vor der Rücknahme ein Streitiges Verfahren anhängig, in dem eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO ergehen kann.

26 2. Im Streitfall kommt damit die Bestimmung eines zuständigen Gerichts nicht mehr in Betracht.

27 a) Der Kläger hat die isolierte Widerklage wirksam zurückgenommen.

28 aa) Nach § 269 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die Klagerücknahme dem Gericht gegenüber zu erklären. Dies ist das Gericht, bei dem die Sache anhängig ist (Assmann in Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl., § 269 Rn. 51; BeckOKZPO/Bacher, 47. Edition, Stand 1. Dezember 2022, § 269 Rn. 3).

29 Das Landgericht Baden-Baden war danach im Streitfall der richtige Adres-
sat. Die Hauptsache war nach der Verweisung durch das Landgericht Potsdam
dort anhängig. Dass das Landgericht Baden-Baden die Übernahme der Sache
abgelehnt und das Oberlandesgericht Karlsruhe um Gerichtsstandbestimmung
ersucht hat, führte nicht zu einer anderweitigen Anhängigkeit in der Hauptsache.

30 bb) Eine Zustimmung der hiesigen Beklagten war nicht erforderlich, weil
noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

31 b) Nach den oben aufgezeigten Grundsätzen ist für eine Gerichts-
standbestimmung damit kein Raum mehr.

32 c) Eine Gerichtsstandbestimmung ist auch nicht in analoger Anwen-
dung von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO veranlasst.

33 Im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege und der Rechtssicher-
heit ist regelmäßig eine deklaratorische Zuständigkeitsbestimmung entspre-
chend § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO geboten, wenn die Verfahrensweise eines Gerichts
die Annahme rechtfertigt, dass eine baldige Beilegung des Zuständigkeitsstreits
nicht erwartet werden kann (BGH, Beschluss vom 2. Dezember 1982
- I ARZ 586/82, NJW 1983, 1062; BAG, Beschluss vom 16. August 2016
- 9 AS 4/16, NJW 2016, 3469).

34 Im Streitfall bestehen keine diesbezüglichen Anhaltspunkte.

35 Die Klage ist erst nach Einleitung des Verfahrens zur Gerichtsstandbestimmung zurückgenommen worden. Dass das Landgericht Baden-Baden trotz der neu eingetretenen Prozesssituation eine Übernahme weiterhin ablehnen wird, ist nicht anzunehmen.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Marx

Rombach

Vorinstanz:

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 09.11.2022 - 15 AR 31/22 -